



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Martin Stock

Der öffentlich-rechtliche Auslandsrundfunk
als Medium und Faktor
der internationalen Kommunikation

Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln

Heft 232

Köln, im Juni 2007

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

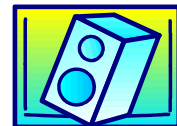
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 232: 978-3-938933-35-0

Schutzgebühr 5,00 EUR

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a

50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

Martin Stock

Der öffentlich-rechtliche Auslandsrundfunk
als Medium und Faktor
der internationalen Kommunikation*

1. Nach nine-eleven: Globalisierung als Risiko und Chance	3
2. Die UNESCO-Kulturkonvention vom 20. 10. 2005: Ein neuer Rahmen für interkulturellen Dialog entsteht	7
3. Öffentlicher Rundfunk als Element und Garant kultureller Vielfalt: "Public Service Broadcasting" findet Eingang in das internationale Recht	9
4. Zur inländischen Nutzenanwendung, am Beispiel der Deutschen Welle: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk "für das Ausland" als grenzüberschreitender Public Service – national-international-transnational?	15
Literatur	16

* Schriftlicher Beitrag zu der Tagung "Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunks in einer globalisierten Medienwelt", veranstaltet vom Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln am 14. 11. 2006 im Gremiensaal der Deutschen Welle in Bonn. Wegen einer Erkrankung konnte ich meine Überlegungen nur in großen Zügen ausarbeiten und an der Tagung nicht teilnehmen. Herr Dr. Peter Niepalla übernahm freundlicherweise kurzfristig das mündliche Eingangsreferat und ging dabei auch auf wesentliche Punkte meines Manuskripts ein. Sein Vortrag ist mittlerweile als Einzelheft 224 in der Reihe "Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie" erschienen, in der nunmehr auch mein Beitrag – in einer überarbeiteten und ergänzten Fassung – herauskommt. Die beiden Beiträge finden zudem, zusammen mit den anderen auf der Veranstaltung gehaltenen Vorträgen und den dazu geführten Diskussionen, in die Tagungsdokumentation Eingang, die in Kürze im Vistas Verlag Berlin erscheint.

Martin Stock

Der öffentlich-rechtliche Auslandsrundfunk
als Medium und Faktor
der internationalen Kommunikation

1. Nach nine-eleven: Globalisierung als Risiko und Chance

1.1. Globalisierung geht, auch im Medienbereich, wie von selbst mit Privatisierung und Kommerzialisierung einher, in dualen Systemen zum Nachteil des öffentlichen Sektors – es sei denn, dort besinnt man sich auf sein funktionelles Spezifikum und kommt damit wieder stärker unter die Leute. Das ist eine Einschätzung, wie sie neuerdings häufiger begegnet und auch auf dieser Tagung den thematischen Ausgangspunkt darstellt: Wer sich nicht in die Ecke drängen lassen will, wird versuchen müssen, seine Sache selbst in die Hand zu nehmen und reformerisch aktiv zu werden, beginnend mit einer gründlichen Überprüfung der bisherigen Aufgabenstellung.

1.2. Heute machen wir uns Gedanken über den "*öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunk*", hier – vor dem Hintergrund einer unruhigen Vorgeschichte – kurz gesagt verstanden als besondere, durch die externe programmliche Orientierung gekennzeichnete Ausprägung dessen, was in Deutschland ansonsten "*öffentlich-rechtlicher Rundfunk*" genannt wird (vgl. Niepalla 2006). Man wird dabei – wem sage ich das? – an die *Deutsche Welle (DW)* denken dürfen. Wie steht es mit deren Globalisierungstauglichkeit? Was wäre zu tun, um sie zu optimieren? Wohin geht die Reise?

1.3. Die Globalisierung der Medien als "*Chance und Herausforderung*" des öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunks, so lautet das Thema der ersten Runde der Tagung (A). Dazu gehören zwei Referate, zunächst meines, das den öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunk als "*Medium und Faktor der internationalen Kommunikation*" anspricht. Darauf folgend dasjenige von Herrn Dr. Manfred Kops mit der Überschrift: Die Globalisierung der Medien als "*Herausforderung für den interkulturellen Dialog*". Das klingt munter und unverdrossen, und auch ziemlich kühn.

1.4. Wie denn – ist dabei an so etwas wie eine medienvermittelte "diskursiv vitale Öffentlichkeit" (vgl. Habermas 2007) als quasi-föderative Weltöffentlichkeit gedacht? Ist das ein Fernziel, welches realistischerweise als Reformziel ins Auge zu fassen wäre, auch hier im Hause? Könnte daraus ein neuer globaler Hoffnungsträger hervorgehen: eine selbstständige intermediäre Kraft, ein weltgesellschaftliches öffentliches Vernunftpotential auf kulturell-rechtlich-medienrechtlicher Grundlage? Mit welchen Problemen und Risiken wäre dabei zu rechnen und wie könnten sie überwunden werden?



1.5. Über *"die Schatten der Globalisierung"* (Stiglitz 2002) weiß man ja mittlerweile einiges. Und seit dem 11. September 2001 vergeht kaum ein Tag, ohne dass von weiteren alten und neuen Dunkelheiten die Rede wäre. Über interkulturelle Kommunikations- und Verständigungsschwierigkeiten, mühsame Überbrückungsversuche, unversehens wieder auflebende die Aufbauarbeit gefährdende Angstgefühle, aggressive Ausbrüche, Identitätskrisen, über Fundamentalismus, Terrorismus, monströse Verbrechen und Kriegsgreuel zu berichten – dergleichen gehört heute zum journalistischen Alltag. So haben es eben auch Presse und Rundfunk im Rahmen ihrer Informationstätigkeit immer öfter mit Globalisierungsproblemen zu tun, und sie reagieren darauf ganz unterschiedlich, bis zum derzeit wieder mancherorts an die Wand gemalten finalen "Kampf der Kulturen" (Huntington 1996) hin.

1.6. Ginge es nun aber wirklich nach jener Kulturkampfdoktrin, so wäre davon auch die globalisierte Medienwelt betroffen. Auch sie wäre von einer unaufhaltsam um sich greifenden inneren Entdifferenzierung und Militarisierung bedroht. Strenge explizite Tendenzherrschaft, auch in Verbindung mit kommerziellen Interessen, oder einfach nur "Brot und Spiele", scheinbar schlichte Boulevardisierung, kurzfristige Renditeorientierung u. ä. – im Ergebnis bliebe sich das gleich: Instrumentalismus so oder so, die öffentlichen Räume würden dahinschwimmen, das letzte Wort hätten Macht und Geld. "Emotion statt Reflexion, Dramatik statt Routine, Personen statt Prozesse, Ereignisse statt Hintergründe, Simplizität statt Komplexität" (vgl. Löffelholz 2007, S. 25) – sollte sich darin unser Thema erschöpfen? Mitnichten!

1.7. Stiglitz schreibt nicht nur über "die Schatten", sondern auch über *"die Chancen der Globalisierung"*. Er hat kürzlich sogar einen neuen Bestseller mit letzterem Titel veröffentlicht (Stiglitz 2006). "Making Globalization Work", so ist die amerikanische Originalausgabe betitelt. Darin plädiert der bekannte Wirtschaftswissenschaftler dafür, in nüchtern-kritischer Weise an friedlichen Alternativen und "fairen" Lösungen zu arbeiten. Diesseits kulturpessimistischer Modeströmungen, Überlegenheits- und Verfallstheorien usw. sei nach Chancen einer *"gerechten"* Globalisierung zu fragen, zumal unter ökonomischem Blickwinkel. Aber auch soziale und ökologische Aspekte müssten umfassend einbezogen werden, desgleichen politisch-demokratische Belange und Machbarkeitsfragen. Alles dies bedürfe der Berücksichtigung in einem übergreifenden Ordnungsrahmen. Dabei müsse man sich vor politisch-tendenziösen lenkenden Zugriffen in acht nehmen, ebenso aber auch vor marktradikalen Einseitigkeiten.

1.8. Hier kommen wir unserem Tagungsthema schon näher. Der Globalisierungsbegriff gewinnt an Kontur und Farbe. Die Suche nach einem differenzierteren Ordnungsrahmen erweist sich allerdings als komplex und voraussetzungsvoll. Denn jetzt geht es auch um tieferdringende, konstruktiv-gestalterische Ansätze, über die Sicherheits- und Gewaltdebatten hinaus. Zahlreiche Disziplinen sind dafür einschlägig, noch größer ist die Zahl der jeweils fachlich relevanten Meinungen und Denkschulen. "Wir wissen, was an der Globalisierung faul ist. Joseph Stiglitz zeigt uns, wie sie funktionieren kann." So steht es auf dem Umschlag seines neuen Buchs. Ganz so einfach ist die Sache aber nun doch nicht.

1.9. Näherhin geht es heute, wie eingangs vermerkt, um den *öffentlichen Mediensektor* und dessen Zukunftsperspektiven, und zwar hier – sozusagen *pars pro toto* – um den *"Auslandsrundfunk"*. Unser Pensum lässt sich dann wie folgt konkretisieren: Globalisierung als Chance und Herausforderung eines oder mehrerer grenzüberschreitend engagierter nichtkommerzieller nationaler Sender – was heißt das? Welches könnte der DW-Beitrag sein, wenn es um die Entstehung eines im eben angedeuteten Sinn "gerechten" Globalisierungsrahmens und die Herausbildung entsprechender diskursiv vitaler grenzüberschreitender Öffentlichkeit(en) geht? Sollte es ein medienspezifischer Public-Service-Verbund sein, der sie konstituiert und möglichst kräftig ins Spiel bringt? Und wo finden sich eigentlich die normativen Kriterien und Richtwerte, die hier offenbar dringend – auch schon für die ersten Schritte – benötigt werden?

1.10. In diesem Beitrag soll, um es noch einmal zu betonen, von Auslandsrundfunk als *"Medium und Faktor der internationalen Kommunikation"* die Rede sein. Darin ist eine vorläufige medienrechtliche und medienpolitische Antwort auf die eben berührten großen konstitutionellen Fragen angelegt. Denn damit wird auf der deutschen Verfassungsrechtsprechung beharrt, die dem Rundfunk eine spezifische *"Medium und Faktor"*-Funktion zudenkt (seit BVerfGE 12, S. 205, 260) – eine auf den ersten Blick vielleicht etwas dunkel erscheinende Formel, deren Bedeutung für den westdeutschen Nachkriegsrundfunk aber gar nicht überschätzt werden kann. Richtig verstanden, will sie auf einen informatischen und diskursivischen unabhängigen Journalismus hinaus, im Unterschied zu instrumentellen Konzepten. Dazu gehört auch hermeneutisch-kritische Kompetenz, etwa wenn es um die sog. binnenplurale Forumsfunktion geht. Dafür ist allemal journalistische Freiheit vonnöten, und zwar eine der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung *"dienende Freiheit"* (so zuerst BVerfGE 57, S. 295, 319 ff.). Für Rundfunkfreiheit und Rundfunkaufgabe nach dem Grundgesetz ist das Begriffspaar *"Medium und Faktor"* damit prägend geworden (näher Stock 1985, S. 70 ff., 213 ff., 333 ff.). Auch die rundfunkrechtlichen Staatsverträge und die Landesrundfunkgesetze sind davon vielfach beeinflusst (am WDR-Beispiel Stock 1986, S. 35 ff.).

1.11. Das darin sich ausdrückende, von Konrad Hesse auf den Begriff gebrachte fremdnützig-funktionale Grundrechtsverständnis ist hierzulande nach der Karlsruher Judikatur nach wie vor maßgeblich, zumal für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als *"Dienstleister der Demokratie"* (Prantl 2007). Es ist grundlegend für dessen besondere Verantwortung für die nationale öffentliche Kommunikation. Und jener regulatorische Ansatz kann und sollte nunmehr, so die schon im Titel meines Beitrags anklingende These, *mutatis mutandis* auch auf die *internationale* öffentliche Kommunikation übertragen werden. Diese Errungenschaften sollten auch dem deutschen öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunk zugute kommen. Dessen Aufgabenstellung wäre – auf dem Boden des reformerisch fortzuschreibenden funktionalen Grundrechtskonzepts und auf einem entsprechenden modernen und tragfähigen, nach Lage der Dinge auf Sichtweite immer noch wesentlich nationalen Fundament – gewissermaßen von innen heraus zu *internationalisieren* und zu *globalisieren*.



1.12. Das ist gewiss kein einfaches Unterfangen, wie schon ein Blick auf die Vorgeschichte zeigt, die auch ganz andere, insbesondere eng-etatistische Konzepte von Auslandsrundfunk als auswärtiger "Meinungspflege" im jeweiligen nationalen Eigeninteresse kennt (näher Pieper 2000, S. 5 ff., zu den Weimarer Ursprüngen, zum NS-Regime und zum Kalten Krieg). Dergleichen klingt im politischen Raum auch heute noch da und dort an und scheint mancherorts wieder im Aufwind, wie ein Blick auf die anschwellende kommunikationswissenschaftliche Debatte über Krisen- und Kriegskommunikation (Löffelholz 2007 m.w.N.) vermuten lässt. Unterdessen sind auch juristische Herleitungen wieder zu hören, die man lange für überwunden gehalten hatte: Die Deutsche Welle betreibe "elektromagnetisch verbreitete staatliche Öffentlichkeitsarbeit nach außen", sie erfülle "eine politische Mission, die durchaus propagandistisch gefärbt sein darf", nicht aber seien dafür das Grundrecht der Rundfunkfreiheit und die "Medium- und Faktor"-Funktion maßgeblich (so Schmidt-Husson 2006, S. 176 ff., 191 ff., Thesen S. 204 ff.).

1.13. Immerhin steht dem mittlerweile in Theorie und Praxis ein gewichtiger Reformansatz gegenüber, der in die modernere Richtung – Funktionsgrundrecht, Internationalisierung – geht. Das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 3094) (mit früheren Änderungen kommentiert von Niepalla 2003) wurde durch das Änderungsgesetz vom 15. 12. 2004 (BGBl. I S. 3456) nach eingehender Beratung (Schulz/Dreyer 2005, vorher u.a. Deutsche Welle 2000; Dörr/Schiedermair 2003) einer neuerlichen, diesmal ziemlich anspruchsvollen und weitreichenden Novellierung unterzogen und gilt nunmehr in der Neufassung vom 11. 1. 2005 (BGBl. I S. 90) (DW-G, einführend Niepalla 2005b). Darauf ist nunmehr abzustellen, wenn es um Fragen der Zukunfts- und Globalisierungsfähigkeit geht.

1.14. Für den Reformansatz charakteristisch sind zunächst die erweiterte Aufgabenstellung nach § 3 und das geschärfte, um eine grenzüberschreitende Forums- und Dialogidee ergänzte Angebotsprofil nach § 4 DW-G. Hierauf ist dann auch das avancierte Steuerungsmodell zugeschnitten, das in den §§ 4a – 4c DW-G seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden hat (Niepalla 2005a) und auch andernorts unter dem Kennwort "regulierte Selbstregulierung" praktiziert und diskutiert wird (Stock 2004, S. 69 ff., zur DW-Variante S. 92 ff.): Ist es eigentlich robust genug, um den wachsenden Beanspruchungen standhalten zu können? Wird sich das DW-Angebot "für das Ausland" (§ 3 Abs. 1 DW-G) künftighin durchweg an dem qualifizierten Programmauftrag ausrichten können? Scheint § 4 DW-G als Leitstern wirklich hell genug? Wird der Auslandssender die Herausforderung annehmen und bestehen, sich grenzüberschreitend nützlich machen und dergestalt schließlich auch selbst zu den Globalisierungsgewinnern gehören (vgl. Kops 2006)?

1.15. Man mag sich das nach wie vor gern erhoffen, indes gibt es auch weniger günstige Erfahrungen und Einschätzungen. Heute bietet sich die Gelegenheit, dem einmal fächerübergreifend nachzuforschen: Wie steht es denn nun mit systemisch konsequenten und beständigen Problemlösungen? Wie könnte man mit den Modernisierungsproblemen näherhin umgehen, wenn man wirklich bei

Kräften bleiben und gestalterisch mithalten will? Was wäre zu tun, um die Deutsche Welle als besonderen, auch besonders lebendigen und innovativen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erweisen? Und mein Part besteht im weiteren darin, auf eine meines Erachtens hochinteressante, bisher jedoch wenig bekannte völkerrechtliche Neuregelung hinzuweisen, die insoweit einschlägig ist und die Sache voranbringen könnte.

2. Die UNESCO-Kulturkonvention vom 20. 10. 2005: Ein neuer Rahmen für interkulturellen Dialog entsteht

2.1. Die UNESCO verabschiedete auf ihrer 31. Generalkonferenz am 2. 10. 2001 in Paris eine *Universal Declaration on Cultural Diversity* (dt.: *Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt*), welche nach Rang und Anspruch an die UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 anknüpft. Unter dem Eindruck der terroristischen Anschläge in den USA am 11. September 2001 wollte die UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation damit an ihre Leitidee erinnern, wie sie in der Präambel ihrer Verfassung von 1945 niedergelegt ist: "Since wars begin in the minds of men, it is in the minds of men that the defences of peace must be constructed" (dt.: "Da Kriege im Geiste der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geiste der Menschen verankert werden"). "Vertrauensbildung durch friedliche Zusammenarbeit" – so lässt sich der kulturspezifisch gewendete friedens- und entwicklungspolitische Grundgedanke der UNESCO-Verfassung in Kurzform bezeichnen (nach www.unesco.de). Jenes besonderen Mandats wollte sich die Generalkonferenz von neuem vergewissern und es im Blick auf die Globalisierungsprobleme, die nunmehr in aller Munde waren, konkretisieren.

2.2. „UNESCO is working to create the conditions for genuine dialogue based on respect for shared values and the dignity of each civilization and culture. This role is critical, particularly in the face of terrorism, which constitutes an attack against humanity. The world urgently requires global visions of sustainable development based upon observance of human rights, mutual respect and the alleviation of poverty, all of which lie at the heart of UNESCO's mission and activities“, so der Begrüßungstext der Weltorganisation in ihrem Internetportal (UNESCO 2006, S. 2). Hegemonialen Tendenzen und regressiven Verhärtungen wollte man mit der Deklaration über kulturelle Vielfalt „the prospect of a more open, creative and democratic world“ entgegensetzen, so Generaldirektor *Matsuura* 2001 in einem Vorwort zur englischen Fassung der Kulturdeklaration, betontermaßen gegen “segregation and fundamentalism“, aber auch gegen „the theory of the inevitable clash of cultures and civilizations“ (zu Huntington 1996). Mitbedacht werden dabei auch schon ökonomische Aspekte der Problemlage: Kulturelle Güter und Dienstleistungen dürften angesichts ihrer Bedeutung für Identitäts-, Werte- und Sinnfragen nicht als „mere commodities or consumer goods“ behandelt werden. „*Cultural Diversity*“ wird daraufhin verstanden “as a living, and thus renewable treasure that must not be perceived as being unchanging heritage but as a process guaranteeing the survival of humanity“. Sie



sei zu gewährleisten "as an adaptive process and as a capacity for expression, creation and innovation". Dieses von einem weiten Kulturbegriff ausgehende, *prozeßartig-kommunikative Konzept kultureller Vielfalt* wird als Baustein einer internationalen „neuen Ethik“ vorgestellt, und es soll praktisch umgesetzt werden nach Maßgabe von „Leitlinien für einen Aktionsplan“, welche der Erklärung als Anhang beigefügt sind.

2.3. Zu den nunmehr als dringlich erkannten Aktivitäten gehörte auch eine *völkerrechtliche Umsetzung* jenes neuen kommunikativ-kulturellen Konzepts, wie sie in der menschenrechtlichen Motivation der Kulturdeklaration von vornherein angelegt war. Auch insoweit entspricht die UNESCO-Erklärung von 2001 der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948, aus der hernach – freilich erst nach langjährigem zähem Ringen – die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 hervorgegangen waren. In der Präambel der Kulturdeklaration wird auf die beiden älteren Menschenrechtspakte als Vorläufer- und Vergleichsmodelle hingewiesen. Eine die dortigen Garantien fortschreibende und vertiefende, primär kultur- und kommunikationsrechtliche Kodifikation wurde nun alsbald in Angriff genommen.

2.4. Auf Beschluss der 32. Generalkonferenz der UNESCO vom 17. 10. 2003 wurde ein Konventionsentwurf ausgearbeitet, welcher sodann mehrere, zunehmend dramatische Phasen der Beratung und Umkämpfung durchlief. In einer vollständig revidierten Fassung wurde er von der 33. Generalkonferenz am 20. 10. 2005 mit 148 Stimmen gegen 2 Stimmen (USA, Israel) angenommen. Deutschland gehörte von vornherein zu den aktivsten Befürwortern (Weiss 2005; näher Bernecker 2005 und 2006; von Schorlemer 2005a und 2005 b). In der Endfassung trägt das bemerkenswerte Regelwerk – es wurde schon "Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik" genannt (Metze-Mangold/ Merkel 2006) – die Bezeichnung *Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions* (dt.: *Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen*, kurz: Kulturkonvention). Es ist dokumentiert in: Deutsche UNESCO-Kommission 2006 (dort S. 81 ff. englische Fassung, S. 15 ff. eine zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung; dazu S. 103 ff. die Kulturdeklaration von 2001 als wichtiger Vorläufertext in einer dt. Übersetzung).

2.5. [Nachtrag: Die Kulturkonvention wurde 2005/2006 in ungewöhnlich kurzer Zeit von zahlreichen Staaten ratifiziert. Die in Art. 29 Abs. 1 für ihr Inkrafttreten (drei Monate später) festgelegte Mindestzahl von 30 Ratifikationen war bereits am 18. 12. 2006 erreicht. Deutschland kam wenig später hinzu. Der Regierungsentwurf eines Zustimmungsgesetzes (BT-Drucksache 16/3711) wurde vom Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen (Plenarprotokoll 16/79 vom 1. 2. 2007, S. 7859 ff.). Das Gesetz wurde am 1. 3. 2007 verkündet (BGBl. II S. 234, ebd. S. 235 das Übereinkommen in englischer und französischer Sprache – verbindliche Wortlaute gemäß Art. 34 – und mit nunmehr amtlicher deutscher Übersetzung; alles auch frei zugänglich über www.bundesgesetzblatt.de). Von Deutschland wurde das Übereinkommen am 12. 3. 2007 ratifiziert. Am 18. 3.

2007 trat es auch für Deutschland in Kraft. (Näher zu alledem mit umfassendem Material: Deutsche UNESCO-Kommission 2007a – 2007d.)]

2.6. Das versteht sich nicht von selbst. Denn die neue Konvention soll ein kulturelles Gegengewicht zu den einschlägigen, inhaltlich zunehmend umstrittenen und labilen vertraglichen Grundlagen des internationalen Handelsrechts darstellen, insbesondere zu dem General Agreement on Trade in Services (GATS) (dt.: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen). Im Zeichen fortschreitender Liberalisierung und Marktöffnung soll die UNESCO-Konvention einer von ihren Initiatoren und Fürsprechern befürchteten, als exzessiv und gefährlich eingeschätzten weiteren Ökonomisierung des kulturellen Lebens vorbeugen (Metze-Mangold 2004, 2005 und 2006). Als ihr Kernstück gilt die Absicherung fortdauernder Legitimität nationaler Kulturpolitik und öffentlicher Kulturförderung gegenüber drohenden wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen, oder anders gesagt: "das Recht eines jeden Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern" (Deutsche UNESCO-Kommission 2007a). Unter dem Eindruck weltweiter Modernisierungskrisen und Kulturkampf-Szenarien wird ein völkerrechtlich verbindlicher Rahmen für allerlei Schutz- und Gegensteuerungsmaßnahmen geschaffen (Krajewski 2005; von Schorlemer 2005a, 2005b und 2007), mit Spielräumen für *interkulturellen Dialog in grenzüberschreitenden öffentlichen Räumen, welche durch geeignete jeweils innerstaatlich verankerte Medien zu konstituieren wären*. Dies ist ein neuartiger und exponierter, weiterer Untersuchung bedürftiger normativer Ansatz.

3. Öffentlicher Rundfunk als Element und Garant kultureller Vielfalt: "Public Service Broadcasting" findet Eingang in das internationale Recht

3.1. Insider werden wissen: Dabei wird es wesentlich auf das Engagement funktionell spezialisierter und leistungsfähiger, professionell-journalistisch arbeitender *öffentlicher Rundfunkunternehmen* ankommen – eine Annahme, wie sie auch in der Konsequenz der allgemeinen Zielproklamationen der UNESCO-Organe von 2001 (siehe oben 2.) liegt. Auch im Konventionstext von 2005 ist sie implizit oftmals gegenwärtig. Explizit klingt etwas davon in einer Passage an, in der den Vertragsstaaten "*measures aimed at enhancing diversity of the media, including through public service broadcasting*" (dt.: "*Maßnahmen, die darauf abzielen, die Medienvielfalt zu erhöhen, und zwar auch durch den öffentlichen Rundfunk*") vorbehalten werden (Art. 6 Abs. 2 lit. h)).

3.2. Die ausdrückliche Erwähnung der Medien einschließlich des öffentlichen Rundfunks geht auf Vorschläge der deutschen Delegation zurück, welche der Initiativkreis Öffentlicher Rundfunk Köln (IÖR) in einer dringlichen Resolution vom 25. 4. 2005 (Initiativkreis 2005) angemahnt hatte. Wir hatten dabei an frühere gut begründete Stellungnahmen von ARD- und EBU-Seite angeknüpft, welche jedoch nicht durchgedrungen waren. Unsere Resolution war am folgenden Tag der von der Deutschen UNESCO-Kommission gegründeten "Bundes-



weiten Koalition Kulturelle Vielfalt", der auch der IÖR angehörte, auf deren viertem Berliner Fachgespräch vorgelegt und von ihr, zusammen mit anderen in ähnliche Richtung gehenden Äußerungen, befürwortet und an die Verantwortlichen weitergeleitet worden. Dass dies zum Erfolg führte, war für uns eine Überraschung und ein Erfolgserlebnis, wie es im NGO-Alltag selten ist. Die schließlich von der Pariser Generalkonferenz beschlossene Formulierung lässt allerdings, genauer angesehen, manche Wünsche offen. Obiger übergreifender Sinnzusammenhang wird darin nur schemenhaft sichtbar.

3.3. Wie im Völkerrecht auch sonst üblich, stehen in der Kulturkonvention individuelle Grundfreiheiten wie "freedom of expression, information and communication" (dt.: „die freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit") (Art. 2 Nr. 1 Satz 1) im Vordergrund. Damit verbinden sich Forderungen nach "free flow of ideas" (dt.: nach dem „freien Austausch von Ideen“) (Präambel, 11. und 20. Erwägungsgrund) inklusive Zugangs- und Auswahlfreiheit. Dass es dabei um die Entstehung informativer Öffentlichkeit, um inhaltliche Vielfalt, Offenheit, Diskursivität und darauf beruhende freie Meinungsbildung gehen sollte, bleibt allerdings ungesagt. Ebenso bleibt ungesagt, dass dies die Betätigung einer qualifizierten Vermittlungsfunktion seitens hochkompetenter und demgemäß ausgestatteter, relativ autonomer Medien voraussetzt.

3.4. Über Medienstrukturen und -funktionen, auch über deren konkrete Gebietsbezüge und Vielfaltaspekte, liest man da nur wenig Erhellendes. Wie steht es z.B. mit den der Sache nach mitzudenkenden, konzeptionell überaus wichtigen inter- und transnationalen Dimensionen solcher dem Wortlaut nach jeweils nationaler Vielfaltgewährleistung? In territorialer Hinsicht wirken die Darlegungen unterkomplex. Und wie sollen sich die verschiedenen sonstigen Dimensionen des Vielfaltbegriffs, die in der Erklärung anklingen, zueinander verhalten? Was hat *kulturelle* als *interkulturell-dialogische Vielfalt* – das eigentliche Thema des Ganzen – näherhin mit "*Medienvielfalt*" zu tun? Inwiefern lässt sich letztere (und damit indirekt auch erstere?) durch *öffentlichen* Rundfunk "*erhöhen*"? Sind das nur wohlfeile Redewendungen oder steckt mehr dahinter? Spielen die Vertragspartner damit auf vielfaltmindernde Marktdynamiken in schwach regulierten Rundfunksystemen (vgl. Stock 2004 m. w. N.) an? Wollen sie solchen Abwärtsbewegungen ernstlich begegnen? Möchten sie den öffentlichen Rundfunk dagegen möglichst resistent machen und als Gegenkraft stärken, und ggf. wie? Könnte es sein, dass sie mit "*Medienvielfalt*" in Art. 6, was den öffentlichen Sektor betrifft, eine jeweils (auch) *medieninterne*, das Gesamtprogramm prägende *kulturelle* Vielfalt meinen? Erblicken sie in Public-Service-Rundfunk das hauptsächlichste oder gar einzige auf längere Sicht verlässliche vielfaltsichernde Element? Sind sie – durch Erfahrung gewitzt – so vorsichtig geworden, dass sie dies lieber nicht deutlicher zu Papier bringen? Oder fehlen ihnen dafür nur die richtigen Worte? – Das liesse sich hören, die Spur ist weiterzuverfolgen.

3.5. In der deutschen verfassungsrechtlichen Tradition wird, wie vorhin dargelegt, eine derartige programminterne Vielfalt als *Binnenpluralität* bezeichnet, und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird eine diesbezügliche „*Medium und Faktor*“-Aufgabe zugedacht. Demgemäß wird die Rundfunkfreiheit nach Art. 5

Abs. 1 Satz 2 GG als „*dienende Freiheit*“ bezeichnet. Das ist ein funktionaler Ansatz, welcher auf nationaler Ebene nach wie vor unaufgebar ist, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn er jetzt auch international verstehbar und praktikabel zu machen wäre. Etwas davon würde auch der UNESCO-Kulturkonvention zum Vorteil gereichen. Von dort aus könnte es dann wiederum auf die hiesigen Aktivitäten und Strategien unterstützend zurückwirken, auch zugunsten der DW-Positionierung auf dem öffentlichen Sektor.

3.6. Das avancierte Konzept von *Medienfreiheit und Medienverantwortung*, wie es sich in den berühmten Karlsruher Wortschöpfungen ausdrückt, ist allerdings – auch das ist vorhin bereits ausgeführt worden – sehr voraussetzungsvoll. Noch einmal ein paar Stichworte: In Deutschland hat es erst nach dem Zweiten Weltkrieg Fuß gefasst, beruhend auf grundlegenden Entscheidungen der westalliierten Besatzungsmächte, die sich an der britischen *Public-Service-Tradition* orientierten. Der NWDR beispielsweise erhielt im Zuge solcher wohlmeinender „Reeducation“ einen Programmauftrag nach dem Muster der BBC, mit entsprechenden aufklärerischen Zielsetzungen und Qualitätsmerkmalen: Gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt als innere Pluralität, umfassende Information und vertiefende Analyse, hermeneutisch-kritischer diskursivischer Duktus, im Publikum daraufhin freie Meinungsbildung möglich, der Rundfunk als "Medium und Faktor" individueller und kollektiver Selbstfindungsprozesse, eine auf zivilgesellschaftliches Engagement und unabhängigen Journalismus gegründete, möglichst vitale und kräftige öffentliche Sphäre, demzufolge wachsende Leistungsfähigkeit auch von Parlament und Regierung... Abkürzend wurde auch von (sc. kommunikativer) "*Integration*" und vom "*Integrationsrundfunk*" gesprochen. Das war eine konzeptionell wohlbegründete, für die Erneuerung des Verfassungsstaats essentielle und folgenreiche, im Ergebnis bis heute bewährte Schöpfung westlicher (Re-)Demokratisierungspolitik – beileibe keine Selbstverständlichkeit!

3.7. Bekanntlich fiel das Umlernen nach dem Ende des NS-Regimes den Besiegten nicht leicht. Der westdeutsche Nachkriegsrundfunk hatte es mit vielerlei Angst- und Abwehrreaktionen zu tun. Er traf immer wieder auf Missverständnisse, Anzweiflungen, regressive Tendenzen. Zahlreich waren die *Instrumentalisierungs- und Marginalisierungsversuche*, derer er sich erwehren musste. Anfangs waren es eher etatistische Neigungen, die darin nachwirkten. Dann traten dysfunktionale parteipolitische Ambitionen in den Vordergrund. Mit dem Aufkommen der privat-kommerziellen Konkurrenz machten sich auch gegnerische unternehmerische Interessen und wirtschaftsliberale Modellvorstellungen stärker bemerkbar. Dennoch konnte sich eine Public-Service-Idee ungefähr á la BBC in der Bundesrepublik Deutschland halten, sie überstand jene Anfechtungen sogar alles in allem recht gut.

3.8. Die grundlegende konstitutionelle Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeigte sich auch in späteren Jahren, etwa als es nach dem Untergang der DDR um neue gesamtdeutsche Selbstvergewisserung ging. ARD/ZDF waren da unversehens wieder als „Integrationsrundfunk“ gefragt, sie sollten sich der Probleme des Umgangs mit Heterogenität im innerdeutschen Ost-West-



Verhältnis annehmen. Das Ost-West-Thema erwies sich indes als ungemein schwierig und zählebig, zumal in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Auf Bundes- und Länderebene kehrte es unlängst wieder im Zuge der Föderalismusreform. Diese wurde von den maßgeblichen politischen Akteuren derart unsicher und oberflächlich angepackt, dass daraus schwere Vertrauensverluste resultierten. Auch die Rundfunkanstalten verwickelten sich in längst überwunden geglaubte äußere und innere Richtungskonflikte.

3.9. Oder man denke an die gegenwärtig im Vordergrund stehende andere, hauptsächlich *religiöse und ethnisch-kulturelle Heterogenität* und entsprechende Konfliktpotentiale in Deutschland als Einwanderungsland betreffende Bedeutung des Integrationsbegriffs: Was kann der Rundfunk zur insoweit nunmehr politisch gewünschten "Einheit in Vielfalt" beitragen? Kann er insbesondere *islamischen* Positionen und Stimmen zu mehr Programmpräsenz und diskursiver Beteiligung im Sinn des allgemeinen Programmauftrags verhelfen (Stock 2007)? Sollte dabei mehr auf die vorhandenen Vollprogramme oder mehr auf Spartenprogramme und sonstige neue Medienangebote abgestellt werden? Wäre in letzterem Fall ein binnenpluraler "Integrationskanal" wünschenswert, auch als Gegengewicht gegen ein etwaiges außenplurales Ensemble je separater religiöser Sendungen, ganzer Tendenz- und Verkündigungssender, konkurrierender konfessionell gebundener Online-Communities u.ä.?

3.10. In der heutigen Anstaltspraxis, etwa bei WDR/ARD und ZDF, scheinen die Dinge auf gutem Wege. Erwähnt sei das ZDF-"Forum am Freitag" (forumamfreitag.zdf.de), das bemüht ist, auch insoweit eine inhaltlich substantielle öffentlich-"dienende" Forumsfunktion zustandezubringen, dies aus eigener Kraft und von innen heraus, in journalistischer Unabhängigkeit à la BBC-Modell. Dazu gehört ein entsprechendes professionelles Standing, nämlich relative Autonomie auch bezüglich der adäquaten Handhabung des Integrationsauftrags (der sich einmal mehr als schwierig erweist). Bemerkenswert auch die große Essener Medienkonferenz "Migration und Integration – Europas große Herausforderung. Welche Rolle spielen die Medien?" am 23./24. 11. 2006 (www.integration-media.eu/de), mit Diskussionsforen wie "Europa zwischen Kampf und Dialog der Kulturen". Darin klingen bereits weiter ausgreifende, über die derzeitigen Staatsgrenzen hinausgehende Dimensionen der Public-Service-Idee an, bis zur globalen Ebene hin.

3.11. Folgen daraus nun auch entsprechende dauerhaft dialogfördernde Initiativen und reale Vernetzungsprojekte? Das erscheint naheliegend schon angesichts extern-interner Zusammenhänge und Wechselwirkungen, wie sie in letzterem Fall mit Händen zu greifen sind. Man mag sich auch ernstlich fragen: Lässt sich unser öffentlich-rechtliches Rundfunkmodell, jedenfalls mit bestimmten tragenden Elementen, auch in andere Länder und Kontinente verpflanzen? Könnte es dort bei Bedarf auch Dependancen erhalten? Manches spricht dafür, alles dies zu bejahen. Daraus könnte geradezu ein Exportschlager werden. Alles dies wäre noch vor ein paar Jahren undenkbar erschienen. Dann hatte sich der Trend aber umgekehrt. Seit nine-eleven macht man sich wieder vielerorts

Sorgen um sog. Public Values. Öffentlicher Rundfunk erfreut sich wachsender Beliebtheit als Promoter von Grundwerten. Daraus wird er etwas machen können.

3.12. Was in der UNESCO-Konvention in Art. 6 als "public service broadcasting" erscheint und, für manche überraschend, sein weltweites kulturell-völkerrechtliches Debut feiert, hat also ein Woher und Wohin. In Europa und Deutschland ist es ein Resultat längerer, oftmals schmerzhafter Lernprozesse, es ist teuer bezahlt und bedarf sorgsamer Pflege – was in Zeiten des Umbruchs erst einmal neue Unsicherheit hervorrufen und erheblichen Revisionsbedarf auslösen kann. Das ist in Deutschland auch heute wieder der Fall: Innovationen sind nötig, und sie sollten nicht auf die lange Bank geschoben werden. Immer öfter wird, quer durch die sonst geläufigen medienpolitischen Lager, ein gründliches Updating gefordert. Die Einigungschancen sind recht gut, sofern sich die Verantwortlichen wirklich darüber klar werden, was dabei für Gesellschaft und Staat auf dem Spiel. Entsprechendes gilt – so möchte man meinen – im heute sich herausbildenden sog. Mehrebenensystem auch für höherstufige grundlegende Regelwerke, etwa für die EU-Verfassung (Initiativkreis 2004) und eben auch für die UNESCO-Kulturkonvention. Wie das Beispiel des Art. 6 erkennen lässt, hat die Staatengemeinschaft damit indes immer noch einige Schwierigkeiten. Insoweit werden die Neuregelungen nun als *experimentell* und *erprobungsbedürftig* zu verstehen sein. Weitere Fortschritte und entsprechende Nachbesserungen scheinen mittelfristig möglich, vorausgesetzt, es finden sich auch künftig argumentativ kräftige, auch auf internationalem Parkett mit gewinnender Anmutung auftretende Fürsprecher der Public-Service-Idee, und die Praxis bleibt dahinter nicht zurück.

4. Zur inländischen Nutzenwendung, am Beispiel der Deutschen Welle: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk "für das Ausland" als grenzüberschreitender Public Service – national-international-transnational?

4.1. Das eben Gesagte wird auch in diesem Funkhaus auf Interesse stoßen. Aufmerken mögen auch alle diejenigen externen Akteure, die in der einen oder anderen Weise mit dem Wohl und Wehe des öffentlich-rechtlichen Auslandsrundfunks zu tun haben. Denn die UNESCO-Kulturkonvention greift mit dem *Deutsche-Welle-Gesetz* in der Neufassung vom 11. 1. 2005 in bemerkenswerter Weise ineinander. Das betrifft vor allem die erweiterte Aufgabenstellung nach § 3 in Verbindung mit dem geschärften, auf eine grenzüberschreitende Forums- und Vermittlungsfunktion umgestellten Programmprofil nach § 4 DW-G (siehe schon oben 1.). Der neugefasste Programmauftrag soll nicht mehr in der bisher geläufigen eindeutigen Weise gebietsbezogen und territorial gebunden sein. Das Programmangebot soll aber auch nicht sozusagen unbehaust, heimatlos, freischweifend werden. Das Gemeinte liegt irgendwo dazwischen: Die Deutsche Welle soll eben "deutsch" sein und bleiben, gleichwohl bzw. gerade darum soll sie "für das Ausland" senden. Sie soll sowohl nationale als auch internationale Züge tragen, dabei kultiviert und weltläufig auftreten und dialogför-



dernd zu Werke gehen. Das setzt ein hohes Maß an Flexibilität voraus, und es bedingt eine entsprechende journalistische Professionalität und Eigenständigkeit. Daraus ergibt sich auch ein neuartiger, prozedural-planerisch zu implementierter Modus von Medienfreiheit und Medienverantwortung, wie in den §§ 4a-4c DW-G näher ausgeführt ist.

4.2. In alledem drückt sich ein Modell *regulierter Selbstregulierung* aus, wie es hierzulande auch sonst begegnet. Es ist unabhängig von den eben beschriebenen UNESCO-Aktivitäten zustande gekommen. Entstehungsgeschichtlich und objektivrechtlich gesehen, reagiert es gleichfalls in gewissem Umfang auf die schrecklichen Ereignisse vom 11. September, es hat seinen Weg aber bislang aus eigener Kraft gemacht. Nichtsdestoweniger fügt es sich jetzt wie von selbst in den größeren regulatorischen Rahmen der Kulturkonvention ein. Dies ist eine Querverbindung, die in Theorie und Praxis wichtig werden könnte. Hier wie dort zeichnen sich Konsolidierungs- und Wachstumsprobleme ab, welche miteinander zusammenhängen und gemeinsam in Angriff zu nehmen wären.

4.3. Die Deutsche Welle stellt ein *public service broadcasting* gemäß Art.6 der Kulturkonvention dar, und zwar ein exemplarisches. Sie hat ja das große in unseren Breiten vorhandene medienspezifische Erfahrungs-, Vernunft-, Verfassungspotential hinter sich. In ihr verkörpert sich der Public-Service-Gedanke britischer Provenienz in seiner nachkriegsdeutschen verfassungsrechtlichen Ausformung ("Medium und Faktor", "dienende Freiheit"). Dies neuerdings auch, wie eben noch einmal umrissen, in einfachgesetzlicher Umsetzung und Abwandlung insbesondere in den §§ 4 ff., mit der ausdrücklichen Destination "*für das Ausland*" und der Eröffnung der dafür unverzichtbaren neuen technischen Wege laut § 3 Abs. 1 DW-G. Die "Telemedien" werden infrastrukturell immer wichtiger, und sie sind durchaus auch programm- und publikumsrelevant. Ihre angemessene Nutzung fällt unter die Bestands- und Entwicklungsgarantie. Der Sender kann auf den Zeitgeist (Digitalisierung, Individualisierung, Interaktion via Internet usw.) eingehen und ihn reformerisch nutzbar machen. Und in Deutschland hat man jetzt die Chance, dieses nationale und europäisch-regionale Potential sozusagen im guten zu globalisieren. Man kann es der Völkergemeinschaft im ganzen zur Verfügung stellen. Damit kann man dazu beitragen, dass auch in fernerer Staaten und Regionen Public-Service-Medien Fuss fassen und gedeihen können. Die kulturfördernde völkerrechtliche Grundnorm wird sich so mit Leben erfüllen lassen, sie kann nach und nach an Substanz gewinnen.

4.4. Dabei wird der Bonner Auslandssender auch seinerseits etwas lernen können, desgleichen dessen externe gesetzgeberische Väter/Mütter, Gewährträger/innen, Finanziere und Klienten, gerade auch die vielerlei Nutzer und Zielgruppen in nah und fern. Die neue gesetzliche Aufgabenstellung mitsamt dem dazugehörenden, auf sie in besonderer Weise zugeschnittenen reflexiven Steuerungsmodell nimmt sich im Gesetzblatt attraktiv aus, sie pflegt auch auf wissenschaftlichen Tagungen relativ gut wegzukommen. Für Anzweiflungen und missbräuchliche Zugriffe aus der politischen Arena ist sie aber noch anfällig. Bald droht die unselige etatistische Doktrin von den "ausenpolitischen Dauerwerbessendungen" (Schmidt-Husson 2006, S. 208, darum gegen die DW-

Reform S. 198 ff.) wieder aufzuleben, bald scheint sich die Waage eher in die kommerzielle Richtung zu neigen: Ruhigstellung von Benachteiligten durch "Unterschichtfernsehen" mit Drogenwirkung, womöglich auch wieder unter dem Namen "Integration"... Instrumentalisierungstendenzen können auch weniger auffällig auftreten, etwa im härenen häuslichen Gewand. Gegenmaßnahmen kommen jedenfalls bei dem jetzigen Finanzierungsmodus in Betracht. Aber auch die einzelnen Aufgabenelemente laut § 4 DW-G lassen sich wohl noch klarer fassen. Sie könnten von innen heraus, allemal auf dem Boden des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (Niepalla 2003, S. 52 ff.; ebenso zuletzt Stern/Franz 2006, S. 11 ff.), zusammengeführt werden. Hierbei wird sich die Deutsche Welle auch auf ihre vornehme völkerrechtliche Adresse berufen können. Aus der expliziten UNESCO-Relevanz kann ihr – internationale und interkulturelle Bewährung und Anerkennung vorausgesetzt – zusätzliche Legitimität zuwachsen. Daraus mögen sich auch weitere funktionelle Herausforderungen und innovative Impulse ergeben.

4.5. Wir vom IÖR haben die UNESCO-Kulturkonvention auf ihrem bisherigen Werdegang mit großem Interesse begleitet. Auch der öffentliche bzw. öffentlich-rechtliche Rundfunk im allgemeinen steht immer wieder auf unserer Tagesordnung, ebenso der sog. Auslandsrundfunk im besonderen. Wenn man diese Felder über längere Zeiträume hinweg beackert, kann man sich auch ihrer Zusammenhänge und Interdependenzen weiter vergewissern. Und man sieht keinerlei Gründe mehr, erst einmal auf den nächsten Anschlag zu warten und sich unterdessen irgendwelchen kulturpessimistischen Stimmungen und Ohnmachtgefühlen zu überlassen. *"To build peace in the minds of men"* (oben 2.) – das scheint immer noch möglich. Man sollte damit allerdings sofort anfangen. Und es gibt auch Mittel und Wege, um die Deutsche-Welle-Reform in diesem Sinn voranzubringen.

4.6. Das ist in obiger Überschrift (4.) angedeutet, die noch einmal wiederholt sei: *Öffentlich-rechtlicher Rundfunk "für das Ausland" als grenzüberschreitender Public Service – national-international-transnational?*. Mehr kann ich dazu momentan nicht sagen. Ich kann das Wort aber sozusagen in absentia an einen Kollegen und Nachredner weitergeben, der die Dinge aus nächster Nähe kennt. Herr Niepalla hat sich freundlicherweise bereit erklärt, den Faden aufzunehmen.



Literatur

- Bernecker, Roland (2005): Zur Genese eines Völkerrechtsvertrags. In: UNESCO heute Nr. 1/2005, S. 5 ff.
- Bernecker, Roland (2006): Kultur in Europa und Kultur im Kontext der Globalisierung. Stellungnahme zu der Öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" des Deutschen Bundestags am 16. 10. 2006, Kommissions-Drucksache 16/105
- Bernier, Ivan (2006): Die Umsetzung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Nächste Schritte. In: Deutsche UNESCO-Kommission (2006), S. 62 ff.
- Deutsche UNESCO-Kommission (2006): Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik, Bonn 2006
- Deutsche UNESCO-Kommission (2007a): Die UNESCO zur kulturellen Vielfalt, www.unesco.de/482.html?&L=4
- Deutsche UNESCO-Kommission (2007b): Bundesweite Koalition Kulturelle Vielfalt, www.unesco.de/kkv-koalition.html?&L=3%3F1%3D1
- Deutsche UNESCO-Kommission (2007c): Das UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt tritt am 18. März 2007 in Kraft. Pressemitteilung vom 14. 3. 2007, www.unesco.de/ua06-20070.html
- Deutsche UNESCO-Kommission (2007d): Fachkonferenz "Kulturelle Vielfalt – Europas Reichtum. Das UNESCO-Übereinkommen mit Leben füllen" vom 26. - 28. 4. 2007 in Essen, www.unesco.de/fkkv07.html?&L=3
- Deutsche Welle (Hrsg.) (2000): Stellung und Finanzierung des deutschen Auslandsrundfunks. DW-Symposion März 2000 – Dokumentation, Berlin 2000
- Dörr, Dieter/Schiedermair, Stephanie (2003): Die Deutsche Welle. Die Funktion, der Auftrag, die Aufgaben und die Finanzierung heute, Frankfurt a.M. 2003
- Donges, Patrick/Jarren, Otfried/Schatz, Heribert (Hrsg.) (1999): Globalisierung der Medien? Medienpolitik in der Industriegesellschaft, Opladen/Wiesbaden 1999
- Habermas, Jürgen (2007): Medien, Märkte und Konsumenten. "Die besondere Natur der Waren Bildung und Information" – Die seriöse Presse als Rückgrat der politischen Öffentlichkeit. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 112 vom 16. 5. 2007, S. 13. Auch www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/455/114341/print.html
- Hüfner, Klaus/Reuther, Wolfgang (Hrsg.) (2005): UNESCO-Handbuch, Bonn 2005
- Huntington, Samuel P. (1996): The clash of civilizations and the remaking of world order, London 1996. Dt.: Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München 1996

- Initiativkreis Öffentlicher Rundfunk Köln (IÖR) (2004). Resolution vom 1. November 2004: Amsterdamer Protokoll (1997) und Amsterdamer Konferenz (2004): Public-Service-Rundfunk in Europa voranbringen! Die Entwicklungsgarantie ernstnehmen und einlösen! www.ioer.org/10aktuelles/aktuelles1.pdf. Auch in: Media Perspektiven 2005, S. 42 ff.
- Initiativkreis Öffentlicher Rundfunk Köln (IÖR) (2005). Resolution vom 25. 4. 2005: Wo bleiben die Medienfunktionen in der UNESCO-Kulturkonvention? Den Public-Service-Rundfunk stärker herausstellen! www.ioer.org/10aktuelles/UNESCO-Statement_finales.pdf
- Kleinsteuber, Hans J. (1999): Amphibisch. DW: Vom Auslandssender zum Dialog der Kulturen. In: epd medien Nr. 78 vom 6. 10. 1999, S. 3 ff.
- Kleinsteuber, Hans J. (2004): EuroFuture. Auslandsrundfunk – ein verquerer Begriff. In: epd medien Nr. 52 vom 7. 7. 2004, S. 5 ff.
- Kops, Manfred (2006): Globalisierung der Medienwirtschaft. Nutzen und Kosten, Gewinner und Verlierer. Arbeitspapier Nr. 211d des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Köln 2006
- Krajewski, Markus (2005): Auswirkungen des GATS auf Instrumente der Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland. Potsdam 2005, über www.unesco.de/466.html?&L=3
- Löffelholz, Martin (2007): Kriegsberichterstattung in der Mediengesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 16-17/2007, S. 25 ff. Auch wcms3.rz.tu-ilmeneau.de/~ifmk-extra/crisiscommunication/start.htm
- Metze-Mangold, Verena (2004): Zur Begleitung der Entstehung einer UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Arbeitspapier Nr. 192 des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Köln 2004
- Metze-Mangold, Verena (2005): Die Rolle der Deutschen UNESCO-Kommission im Spannungsfeld zwischenstaatlicher Verhandlungen und zivilgesellschaftlicher Interessen. In: UNESCO heute Nr. 1/2005, S. 29 ff.
- Metze-Mangold, Verena (2006): Zwischen Welthandel und kultureller Vielfalt: Welchen Spielraum lassen WTO und UNESCO für die Regulierung der audiovisuellen Medien? Arbeitspapier Nr. 212 des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Köln 2006
- Metze-Mangold, Verena/Merkel, Christine M. (2006): Die UNESCO-Kulturkonvention vor der Ratifizierung. Magna Charta der internationalen Kulturpolitik. In: Media Perspektiven 2006, S. 362 ff.
- Niepalla, Peter (2003): Deutsche-Welle-Gesetz. Kommentar.,Baden-Baden 2003
- Niepalla, Peter (2005a): Selbstverpflichtungserklärungen als Instrument der Qualitätssicherung. Positionen und Erfahrungen der Deutschen Welle. Arbeitspapier Nr. 198 des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Köln 2005



- Niepalla, Peter (2005b): Die zukunftsweisende Modernisierung des deutschen Auslandsrundfunks. Eine Übersicht über die Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2005, S. 532 ff.
- Niepalla, Peter (2006): Art. Auslandsrundfunk. In: Schiwy, Peter/Schütz, Walter J./Dörr, Dieter (Hrsg.): Medienrecht. Lexikon für Praxis und Wissenschaft, 4. Aufl. Köln 2006, S. 32 ff.
- Pieper, Frauke (2000): Der deutsche Auslandsrundfunk. Historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Stellung, Funktionsbereich, Organisation und Finanzierung., München 2000
- Pitzer, Sissi/Scheithauer, Ingrid (Hrsg.) (2006): Im Regulierungsviereck von WTO, EU, Bund und Ländern. Rundfunk im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft. Dokumentation des DLM-Symposiums vom Dezember 2005 in Berlin, Berlin 2006
- Prantl, Heribert (2007): Wem das Fernsehen dient. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 103 vom 5. 5. 2007, S. 4. Auch online: www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/934/112822/print.html
- Schmidt-Husson, Frank (2006): Rundfunkfreiheit für die Deutsche Welle? Berlin 2006
- von Schorlemer, Sabine (2005a): Die Harmonisierung von GATS und dem UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt als völkerrechtliche Herausforderung. In: UNESCO heute Nr. 1/2005, S. 49 ff.
- von Schorlemer, Sabine (2005b): Kulturpolitik im Völkerrecht verankert. Das neue UNESCO-Übereinkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt. In: Vereinte Nationen 2005, S. 217 ff. Auch in: Deutsche UNESCO-Kommission (2006), S. 40 ff.
- von Schorlemer, Sabine (2007): Internationale Förderung der Nord-Süd-Kooperation auf der Basis des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen. Thesenpapier für die Konferenz "Kulturelle Vielfalt – Europas Reichtum. Das UNESCO-Übereinkommen mit Leben füllen" vom 26.-28. 4. 2007 in Essen, über www.unesco.de/fkkv07.html?&L=3
- Schulz, Wolfgang/Dreyer, Stephan (2005): Reform des Deutsche-Welle-Gesetzes – Optionen zur Konkretisierung von Aufgaben und Auftrag der Anstalt, Baden-Baden 2005
- Stern, Klaus/Franz, Einiko B. (2006): Rundfunkfreiheit versus parlamentarische Budgetfreiheit. Zur Zulässigkeit einer Kreditaufnahmeermächtigung in der Finanzordnung der Deutschen Welle, München 2006
- Stiglitz, Joseph E. (2002): Shadows of Globalization, New York 2002. Dt.: Die Schatten der Globalisierung, Berlin 2002
- Stiglitz, Joseph E. (2006): Making Globalization Work, New York 2006. Dt.: Die Chancen der Globalisierung, München 2006



- Stock, Martin (1985): Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht, München 1985
- Stock, Martin (1886): Landesmedienrecht im Wandel, München 1986
- Stock, Martin (2004): Das deutsche duale Rundfunksystem: Alte Probleme, neue Perspektiven, Münster 2004
- Stock, Martin (2007): Islam im Rundfunk – wie eigentlich? Auf dem Weg zu muslimischer kommunikativer Präsenz in deutschen Rundfunkprogrammen. Arbeitspapier Nr. 226 des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Köln 2007
- UNESCO (2006): What is it? What does it do? About UNESCO, Paris 2006, über <http://portal.unesco.org>
- Weichert, Stephan A. (2006): Die Krise als Medienereignis. Über den 11. September im deutschen Fernsehen, Köln 2006
- Weiss, Christina (2005): Das deutsche Interesse am UNESCO-Übereinkommen zum Schutz kultureller Vielfalt. In: UNESCO heute Nr. 1/2005, S. 12 ff.

ISSN 0945-8999
ISBN 978-3-938933-35-0